



Auszug aus dem Testkonzept des MBS

Testkonzept für die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Land Brandenburg (MBS, 09.04.2021)

III. Selbsttestung der Schüler/innen

1. Ab dem 19. April dürfen Schüler/innen das Schulgebäude nur noch betreten und am Präsenzunterricht, an Prüfungen und an der von den Grundschulen organisierten Notbetreuung teilnehmen, wenn sie an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vorweisen oder sich tagesaktuell in der Schule selbst getestet haben.
2. Wenn Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte weder die Testung zu Hause vornehmen oder der Testdurchführung in der Schule zustimmen, noch eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Infektion oder ein anderweitiges tagesaktuelles (nicht länger als 24 Stunden zurücklegendes) negatives Testergebnis vorlegen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich.
 - a. Die Schüler/innen verbringen die Lernzeit zu Hause, nehmen am Distanzunterricht für die Lerngruppe teil und werden ansonsten mit Lernaufgaben versorgt.
 - b. Der versäumte Präsenzunterricht wird dokumentiert, aber nicht auf dem Zeugnis vermerkt.
 - c. Die aus eigenem Antrieb resultierende Nicht-Teilnahme am Präsenzunterricht kann nicht als Begründung für einen Antrag auf Wiederholung (§ 59 Abs. 5 BbgSchulG) heran gezogen werden.
3. Die Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis muss tagesaktuell sein, das heißt, sie muss an dem Tag, an dem die Innenräume der Schule betreten werden sollen, oder höchstens 24 Stunden vor dem Betreten der Schule ausgestellt worden sein.

Das Formular, mit dem die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler/innen nach § 17a Eindämmungsverordnung die tagesaktuelle Durchführung über die Durchführung eines Antigen-Selbsttests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis gegenüber der Schule bescheinigen, ist als Anlage 2 beigelegt.

Für einen in der Schule durchgeführten Selbsttests wird auf dem als Anlage beigelegten Formular eine Bescheinigung ausgestellt, die die Aufsicht führende Person abzeichnet.

4. Die Bescheinigung ist an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen einer Schulwoche mit Mitwirkung oder Teilnahme am Unterrichts-



Testkonzept für die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Land Brandenburg (MBJS, 09.04.2021)

oder Prüfungsbetrieb oder der in den Grundschulen organisierten Notbetreuung zu erbringen, sofern für die Schüler/innen und die in der Schule Tätigen in der betreffenden Schulwoche Präsenzplicht im Umfang von mindestens zwei Tagen besteht.

Sind die Betreffenden nur an einem Tag in der Woche in der Schule anwesend, ist nur für diesen Tag eine Bescheinigung beizubringen.

5. Die Selbsttests werden in der Regel zu Hause durchgeführt.
6. Zu Hause oder in der Schule sollen Selbsttests an bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Schultagen durchgeführt werden.
 - a. Grundsätzlich soll ein Selbsttest am ersten Schulbesuchstag der Woche nachgewiesen werden.
 - b. Die Schulen legen im Übrigen den zweiten Schultag fest.
 - c. Abweichend davon sollen sich Schüler/innen, die sich schriftlichen oder mündlichen Abschlussprüfungen stellen, an den Prüfungstagen selbst testen.

Die Schule kann über die verpflichtenden zwei Selbsttests hinaus zusätzlich weitere Selbsttests anbieten, wenn in einzelnen Wochen an mehr als zwei Tagen die Schule im Zusammenhang mit Prüfungen betreten werden muss.

7. Die Schüler/innen testen sich an den in Nummer 6 bestimmten Tagen ausnahmsweise selbst in der Schule, wenn
 - a. entweder die Selbsttests aufgrund standortspezifischer Vereinbarungen mit der Elternschaft oder dem Schulträger oder dem Landkreis als unterer Gesundheitsbehörde (vgl. Abschnitt ILC) nicht zu Hause durchgeführt werden und nicht die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler/innen selbst die Bescheinigung über die Durchführung eines Selbsttests mit negativem Ergebnis (→ Anlage 2) ausstellen; 1
 - b. oder die Bescheinigung im Einzelfall nicht vorliegt werden kann und die Schüler/innen eine Einverständniserklärung zur Durchführung von Selbsttests in der Schule (Anlage 3) vorweisen können.



8. Für das Selbsttesten zu Hause werden den Schüler/Innen

- für mehrere Schulwochen, in denen die Schüler/Innen in der Schule zur Teilnahme am Präsenzunterricht, an Prüfungen oder der Notbetreuung anwesend sein werden,
- jeweils zwei Selbsttests aus dem Bestand der Schule
- entweder den minderjährigen Schüler/Innen in einem verschlossenen Umschlag mit nach Hause gegeben,
- oder den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schüler/Innen ausgehändigt.

Den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schüler/Innen, die bis auf weiteres ausschließlich Distanzunterricht erhalten, übermitteln die Schulen das als Anlage 4 beiliegende Formular und legen das Nähere zur Aushändigung der Tests legen die Schulleiter/Innen entsprechend den standortspezifischen Gegebenheiten fest.

Eine Erklärung über die Abgabe der SARS-CoV2-Selbsttests durch die Schule mit Elterninformationen ist als Anlage 4 beigelegt.

9. Die Schulen sind gebeten, auf Ihrer Internetseite eine gesonderte Seite oder Rubrik mit allen die Selbsttests betreffenden Informationen einzurichten, damit die Erziehungsberechtigten und Schüler/Innen jederzeit leicht auf diese zugreifen können.

10. Hinweise:

- a. Für das Selbsttesten der Schüler/Innen, die im Einzelfall das Selbsttesten zu Hause oder die Bescheinigung darüber vergessen haben, kann in der Nähe des Eingangsbereichs des Schulgebäudes oder in einem Nebengebäude (bspw. Turmhalle) ein Raum eingerichtet, in dem sich Schüler/Innen unter Einhaltung der Regelungen des Hygieneplans unter Aufsicht von Personen, die sich freiwillig bereit erklären, selbst testen können.
- b. Für die Aufsicht werden Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal, Lehramtskandidat/Innen und FSJler eingesetzt, die sich freiwillig dazu bereit erklärt haben.
- c. Das Erklärvideo zu dem an die Schulen ausgelieferten Selbsttest kann unter <https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/weitere-themen/corona-aktuell.htm#tab6-bb1c689626de> (Video: Anwendung des Antigen-Schnelltest) abgerufen werden.
- d. Während der Testung nehmen die Schüler/Innen die medizinische Maske bzw. den Mund-Nasen-Schutz kurz ab, während dessen sollte der Abstand untereinander konsequent eingehalten und gut gelüftet werden.



11. Die In der Schule Tätigen, die sich zur freiwilligen Aufsichtsführung über die Durchführung der Selbsttests in der Schule bereit erklärt haben, sollen von der Schulleitung mittels der Gebrauchsanleitung und des Erklärvideos darauf vorbereitet werden.
12. Bei einem ungünstigen Testergebnis sollte der Test wiederholt werden.
13. Bei Schüler/Innen, bei denen aufgrund ihrer Behinderung ein Schnelltest nicht an der Schule durchführbar ist, obliegt es den Erziehungsberechtigten, den Schulbesuch durch den Nachweis eines anderweitig erzielten negativen Testergebnisses oder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, wonach keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, zu ermöglichen.
14. Für die Entsorgung des Testmaterials gilt, dass es als Hausmüll eingestuft ist und es deshalb ausreicht, wenn es in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen (z. B. in verschlossenen Plastik- bzw. Mülltüten) gesammelt und verschlossen entsorgt wird.

Es empfiehlt sich, die Teströhrchen verschlossen zu entsorgen und die Probeentnahmestäbchen in die Verpackung zurückzustecken. Die Schüler/Innen entsorgen das von Ihnen benutzte Material selbst, zu vermeiden ist, dass eine andere Person als die testende die benutzten Materialien entsorgt.
15. Ein positives Ergebnis mit einem geeigneten Antigentest stellt zunächst einen Verdacht auf eine SARS-CoV-2- Infektion dar. Es ist jedoch noch keine Diagnose einer SARS-CoV-2-Infektion. Die Diagnose wird erst durch den nachfolgenden PCR-Test und die ärztliche Beurteilung gestellt.
16. Ist das Ergebnis eines Selbsttests positiv,
 - a. begeben sich die betreffenden Schüler/innen je nach Alter in einen separaten Raum und warten dort unter Aufsicht auf die Abholung durch die Erziehungsberechtigten oder sie verlassen selbstständig die Schule, begeben sich unverzüglich in häusliche Quarantäne und informieren das zuständige Gesundheitsamt;
 - b. informiert die Schulleitung die Erziehungsberechtigten,
 - c. die unverzüglich eine Abklärung in einem Testzentrum oder beim Hausarzt vornehmen lassen.
 - d. Die endgültige Beurteilung, welche weiteren Maßnahmen ergriffen werden müssen, obliegt dem Gesundheitsamt; dazu gehört auch die Anordnung von Quarantänemaßnahmen. Das Gesundheitsamt leitet alle weiteren Schritte ein und unterrichtet ggf. die Schule über erforderliche Maßnahmen.
 - e. Bis dahin können die Schüler/Innen mit einem negativen Testergebnis zunächst weiter in der Klasse bzw. im Unterrichtsbetrieb bleiben, wobei die Hygienevorgaben weiterhin genauestens zu beachten sind.



*Kneipp®-Grundschule „Bertolt Brecht“
Buckow (Märkische Schweiz)*